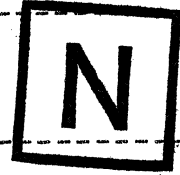


Aktenzeichen: 4 AZN 274/87
Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 26. August 1987
- 4 AZN 274/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 19. Juni 1986
Rheine - 1 Ca 1619/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 7. April 1987
Hamm - 6 Sa 1794/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Vorruhestand in der Textilindustrie

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; TVG § 1 Tarifverträge: Textil-
industrie; Vorruhestandstarifvertrag für die Nord-Westdeut-
sche Textilindustrie vom 9. Mai 1985 (VR-TV) § 2 Ziff. 3

Leitsatz:

Nach § 2 Ziff 3 VR-TV sind Vorruhestandsregelungen zunächst
mit solchen Arbeitnehmern zu treffen, bei denen eine Wie-
derbesetzung des Arbeitsplatzes möglich ist. Solche Arbeit-
nehmer haben Vorrang vor Arbeitnehmern, deren Arbeitsplatz
nicht wiederbesetzt werden soll, auch wenn diese das ältere
Recht auf Eintritt in den Vorruhestand haben (im Anschluß
an BAG Urteil vom 21. Januar 1987 - 4 AZR 547/86 -, BB 1987,
334, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des
Gerichts bestimmt).



4 AZN 274/87

6 Sa 1794/86 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. August 1987 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Wehner und Dr. Reinfeld beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. April 1987 - 6 Sa 1794/86 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der 60-jährige Kläger stand seit 11. Januar 1952 in den Diensten der Beklagten. Unter Bezugnahme auf den Vorruhestandstarifvertrag vom 9. Mai 1985 zwischen dem Verband der Nord-Westdeutschen Textilindustrie e.V. und der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirke Münster-Arnsberg und Minden-Lippe, kündigte der Kläger mit Schreiben vom 12. September 1985 das Arbeitsverhältnis der Parteien fristgemäß zum 28. September 1985.

Mit der Klage nimmt der Kläger die Beklagte für die Zeit von Oktober 1985 bis Dezember 1986 auf Zahlung von Vorruhestandsgeld in Anspruch. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde begehrt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts.

Die frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde ist unbegründet. Denn die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Darüber hinaus hat der Kläger eine Divergenz zu den von ihm an-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts nicht dargelegt.

Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nur dann zu bejahen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer durch das Revisionsgericht klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder sie wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Kreises der Allgemeinheit eng berührt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage im allgemeinen nicht, wenn sie höchstrichterlich bereits entschieden ist und gegen die höchstrichterliche Entscheidung keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden oder wenn die Rechtslage eindeutig ist (vgl. BAGE 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Soweit der Kläger rügt, das Landesarbeitsgericht habe bei der Auslegung des tariflichen Begriffs der "Arbeitnehmer", die nach § 2 Ziff. 2 des einschlägigen Tarifvertrags eine Vorruhestandsregelung beanspruchen können, nur die organisierten Arbeitnehmer berücksichtigen dürfen, ist diese Rechtsfrage durch das Senatsurteil vom 21. Januar 1987 - 4 AZR 547/86 - (BB 1987, ³³⁴~~385~~, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) grundsätzlich geklärt worden, so daß es insoweit keiner weiteren höchstrichterlichen Entscheidung bedarf. Dies verkennt auch der Kläger nicht. Neue Gesichtspunkte, die den Senat zur Überprüfung seiner Rechtsauffassung veranlassen könnten, hat der Kläger insoweit nicht vorgetragen.

Der Kläger rügt ferner, das Landesarbeitsgericht habe § 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ziff. 3 des einschlägigen Tarifvertrags unzutreffend ausgelegt, wenn es unabhängig vom Alter des Rechts auf Eintritt in den Vorruhestand solchen Arbeitnehmern den Vorrang einräume, bei denen eine Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes möglich sei. Vielmehr sei ein solcher Vorrang nur bei gleichrangigem Recht auf Eintritt in den Vorruhestand zu bejahen. Auch insoweit ist die von dem Kläger aufgeworfene Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig. Denn die Rechtslage ist eindeutig. Wenn es in § 2 Ziff. 3 des einschlägigen Tarifvertrags heißt:

"Vorruhestandsregelungen sind zunächst mit solchen Arbeitnehmern zu treffen, bei denen eine Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes möglich ist",

haben die Tarifvertragsparteien für organisierte und nicht organisierte Arbeitnehmer ein einheitliches Kriterium festgelegt, nach dem die Auswahl unter mehreren Bewerbern zu treffen ist und an das die Gerichte gebunden sind (BAG Urteil vom 21. Januar 1987 - 4 AZR 486/86 -, BB 1987, 385). Für die Auffassung des Klägers, § 2 Ziff. 3 des einschlägigen Tarifvertrags greife nur dann ein, wenn Bewerber gleichen Rang auf Eintritt in den Vorruhestand hätten, d. h. nach der Senatsrechtsprechung das gleiche Lebensalter hätten (vgl. BAG Urteil vom 21. Januar 1987 - 4 AZR 547/86 -, aaO), läßt sich dem Tarifvertrag kein Anhaltspunkt entnehmen. § 2 Ziff. 3 des Tarifvertrags räumt ohne weitere Differenzierung allen Arbeitnehmern einen Vorrang ein, bei denen eine Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes möglich ist. Der vom Kläger angesprochene Fall der Gleichrangigkeit der Rechte, der voraussetzte, daß Arbeitnehmer mit Anspruch auf Vorruhestand am



gleichen Tag geboren sind, dürfte in der Praxis so selten vorkommen, daß Tarifvertragsparteien ihn nicht zum Anlaß einer generellen Regelung nehmen. Jedenfalls müßte dies in der tariflichen Regelung dann deutlich zum Ausdruck kommen. Dies trifft vorliegend nicht zu.

Soweit der Kläger rügt, das Landesarbeitsgericht habe hinsichtlich der Frage, ob die Vorruhestandsvereinbarung mit dem dem Kläger vorgezogenen Arbeitnehmer "angemessene Zeit" vor dem Eintritt in den Ruhestand abgeschlossen worden ist, keine Auslegung des Tarifvertrags vorgenommen, es habe ferner nicht gewürdigt, ob ein Schreiben des Klägers vom 12. August 1984 als Ankündigung des Vorruhestandsbegehrens im Sinne von § 3 des Tarifvertrags zu werten sei, hat der Kläger nicht dargelegt und nicht darlegen können, daß es insoweit um die Auslegung eines Tarifvertrags geht, auf die im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG allein die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt werden kann. Insoweit muß der Beschwerdeführer im einzelnen den Rechtsbegriff bezeichnen, dessen falsche Anwendung durch das Landesarbeitsgericht gerügt wird. Er muß substantiiert darlegen, inwiefern das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat (BAGE 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Eine falsche Tarifauslegung macht der Kläger insoweit jedoch nicht geltend, sondern er wirft dem Landesarbeitsgericht nur eine fehlerhafte Rechtsanwendung vor, auf die allein eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.



Soweit der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Divergenz des anzufechtenden Urteils zu den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Januar 1987 (- 4 AZR 547/86 und 4 AZR 486/86 -, aaO) stützt, ist seine Beschwerde unzulässig, weil sie nicht in der erforderlichen Form begründet wurde. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz erfordert, daß der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAGE 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).

Der Kläger führt aus dem anzufechtenden Urteil jedoch keinen Rechtssatz an, der von den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts abweicht. Wenn der Kläger meint, das Landesarbeitsgericht weiche von den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts ab, weil es dem Vorrang des älteren Rechts vorliegend keine entscheidende Bedeutung beimesse, verkennt er, daß auch nach den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts der Vorrang des älteren Rechts hinter dem Grundsatz des Vertrauensschutzes zurücktreten muß. Gerade daran hat sich das Landesarbeitsgericht gehalten. Wenn der Kläger ferner meint, abweichend von den angezogenen Senatsurteilen habe das Landesarbeitsgericht dem Grundsatz des älteren Rechts keine Bedeutung beigemessen, wenn der Arbeitsplatz des Arbeitnehmers mit dem jüngeren Recht wiederbesetzt werden könne, der Arbeitsplatz des Arbeitnehmers mit dem älteren Recht jedoch nicht, liegt auch insoweit keine Divergenz zu den Senatsurteilen vor. Die Vorschrift des § 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ziff. 3 des einschlägigen Tarifvertrags war in den angezogenen Senatsurteilen nicht im Streit, so daß der Senat hierzu keine Stellung zu nehmen brauchte.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Feller

Dr. Freitag

Dr. Etzel

E. Wehner

Dr. Reinfeld





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)